

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch heute wollen wir Sie mit einigen wichtigen Informationen versorgen:

I. Konjunkturpaket

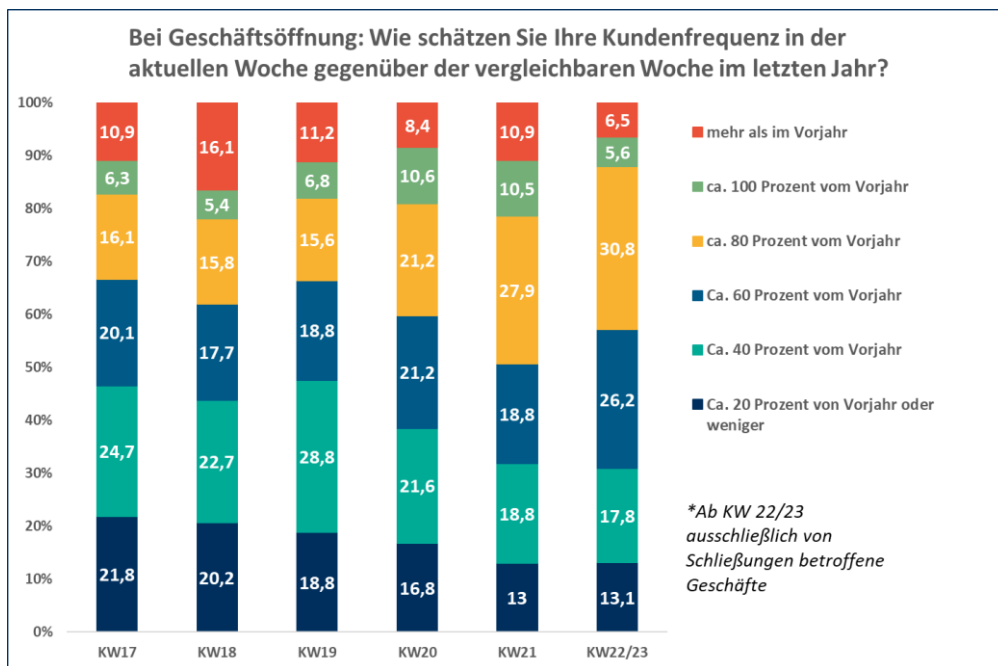
Die im Rahmen des Koalitionsgipfels vom 3. Juni 2020 beschlossenen Maßnahmen des [Konjunkturprogrammes](#) finden nach wie vor große Zustimmung, werfen aber auch viele Fragen auf! Insbesondere die ab dem 1. Juli bis 31.12.2020 geplante befristete **Absenkung der Mehrwertsteuersätze** von 19 auf 16 Prozent (Normalsatz) und von 7 auf 5 Prozent (ermäßigter Satz) löst in Anbetracht des damit verbundenen Aufwands bei uns aber nicht nur Begeisterung aus. Leider können wir in Ermangelung der noch nicht vorliegenden geänderten Gesetzestexte und Erläuterungsschreiben des Bundesfinanzministeriums noch nicht konkrete Anwendungsfragen beantworten. Folgt man der Logik der vergangenen Änderungen der MwSt, sollte aber folgendes gelten: „Maßgebend für die Anwendung dieses Steuersatzes ist stets der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird. Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an, wie auf den Zeitpunkt der Entgeltsvereinnahmung oder der Rechnungserteilung.“ Sobald uns das aktualisierte Schreiben des Bundesfinanzministeriums vorliegt, werden wir Ihnen weitere Erläuterungen liefern können. Klarstellen möchten wir an dieser Stelle auch nochmals, dass eine Mehrwertsteuersenkung nicht „per Gesetz“ zu einer verordneten Preissenkung führen muss und es bei der Preissetzungshoheit des Einzelhändlers bleibt! Gleichwohl haben einige Unternehmen angekündigt, eine „Weitergabe“ der Steuersenkung an die Kunden durchzuführen. Hier zeichnet sich aber branchenübergreifend kein einheitliches Bild ab und wir weisen auch in der Öffentlichkeit darauf hin, dass bei unveränderten Preisen (analog zur Argumentation in der Gastronomie) eine Margenverbesserung bei corona-gebeutelten Handelsunternehmen ebenfalls eine Konjunkturförderung darstellt! Kritisch begleiten wir auch die Anspruchsvoraussetzungen für die in Aussicht gestellten **Überbrückungshilfen**: Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fort dauern. Bei der sich abzeichnenden Erholung der Umsätze in den letzten Wochen ist zu befürchten, dass dringend auf Überbrückungsgelder angewiesene Einzelhandelsunternehmen vom Bezug dieser Hilfe ausgeschlossen sind. Hierzu führt der HDE in Berlin intensive Gespräche und wir stehen mit dem NRW-Wirtschaftsministerium im engen Austausch, um Verbesserungen zu erreichen!

2. Lage im Einzelhandel: Leichte Stabilisierungstendenzen erkennbar – Lage bleibt aber vielfach bedenklich

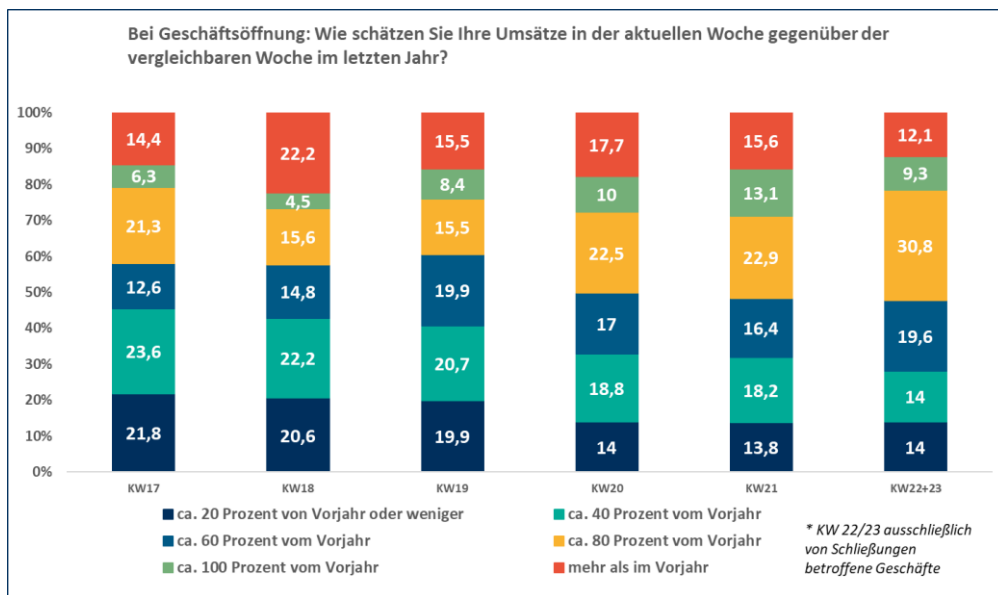
Vielen Dank für die rege Teilnahme an unserer Umfrage, die wir nunmehr im Zwei-Wochen-Modus durchführen und gezielt in der Auswertung auch differenzieren zwischen Unternehmen, die von Schließung betroffen waren und denen, die geöffnet bleiben durften. Diese Datenbasis ist für unsere Gespräche mit der Politik, in denen wir Hilfsmaßnahmen und weitere Schritte diskutieren, unverzichtbar!

Zu den Ergebnissen:

Die Kundenfrequenz der vergangenen zwei Wochen hat sich gegenüber den Vorwochen leicht verbessert. Selbst für die von Schließung betroffenen Unternehmen berichten nun mehr als zwei Drittel der befragten Einzelhändler, von Frequenzen oberhalb von 60 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Aus diesem Kreis vermelden lediglich gut zehn Prozent Frequenzen auf Vorjahresniveau oder darüber.



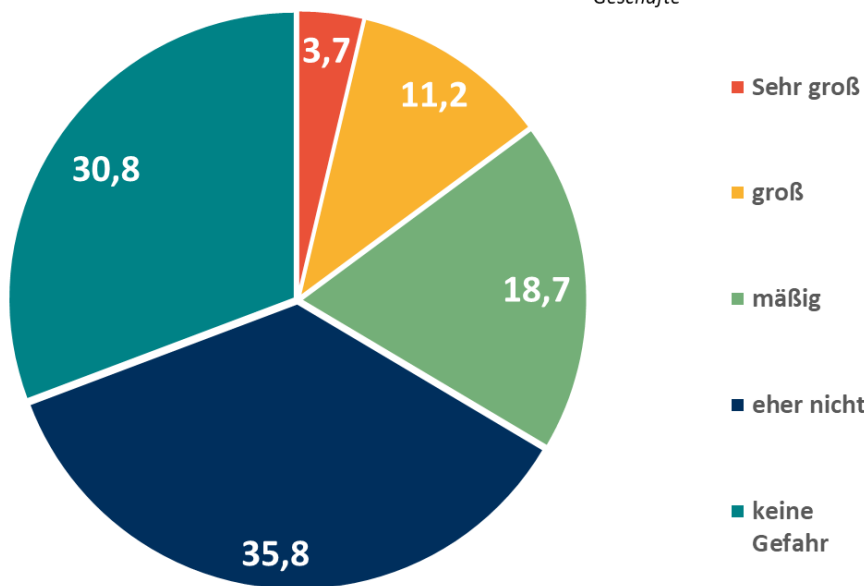
Verbesserungen haben sich auch bei der Umsatzsituation ergeben. Erfreulicherweise berichten nunmehr selbst ausschließlich aus dem Kreise der von Schließung betroffenen Unternehmen fast ein Viertel der befragten Unternehmen von Umsätzen auf Vorjahresniveau oder darüber, 30,8 Prozent der Umfrageteilnehmer erreichten Umsätze in Höhe von ca. 80 Prozent des Vorjahresniveaus. Diese an sich positive Entwicklung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass immer noch mehr als ein Viertel der befragten Unternehmen maximal 40 Prozent der Vorjahresumsätze erzielt haben und damit in existenzgefährdenden Schwierigkeiten stecken.



Dementsprechend groß bleiben die Existenzsorgen vieler Kaufleute. Beinahe aus jedem siebten Unternehmen, das von Schließung betroffen war, wird von einer großen bis sehr großen Gefahr einer Geschäftsaufgabe berichtet.

Wie groß sehen sie für sich aktuell die Gefahr einer Geschäftsaufgabe?

*Ab KW 22/23 ausschließlich von Schließungen betroffene Geschäfte



Das Niveau der angebotenen Schutzmaßnahmen bleibt unverändert hoch. Das Kundenverhalten wird nach wie vor fast ausnahmslos als diszipliniert beschrieben, wenn auch sich die Stimmen mehrten, die von gravierenden Beeinträchtigungen durch die Maskenpflicht berichten. Von den von der Schließung betroffenen Unternehmen haben 80,4 Prozent die Soforthilfe erhalten und 16,8 Prozent Bankkredite in Anspruch genommen. Als weitere Hilfsmaßnahmen wurden Steuerstundungen (36,4 Prozent), Stundungen von Sozialabgaben (21,5 Prozent) und Mietstundungen angegeben.

Eine Textfassung der Umfrageauswertung mit Grafiken finden sie [hier](#).

3. Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen – Zuzahlung zum Aufstockungsbetrag laut Tarifvertrag Kurzarbeit im Einzelhandel entfällt!

Nach dem Bundestag hat nunmehr auch der Bundesrat das Corona-Steuerhilfegesetz beschlossen. Neben der Gewährung steuerfreier **Corona-Sonderzahlungen bis zu 1.500 Euro** an Beschäftigte wurden insbesondere auch **Aufstockungszahlungen für das Kurzarbeitergeld rückwirkend ab dem 1. März 2020 steuerfrei** gestellt, sofern sie zusammen einen Betrag von 80 Prozent des Unterschiedsbetrages zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nicht überschreiten. Eine Rückrechnung der Gehaltsabrechnungen wird regelmäßig in diesen Fällen erforderlich sein. Wichtig: Für tarifgebundene Unternehmen ist damit ebenfalls rückwirkend zum 1. März 2020 der **Rechtsgrund entfallen, auf den Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld eine weitere Zahlung zur Abgeltung der Versteuerung i.H.v. 15 Prozent zu zahlen!** Für Fragen steht Ihnen unsere Rechtsabteilung gerne zur Verfügung!

Zu den wichtigsten Informationen und pragmatischen Hilfestellungen verweisen wir wie immer auf unsere [Corona-Sonderseite](#).

Mit besten Grüßen und bleiben Sie gesund!

Ihr Handelsverband

Impressum

 www.twitter.com/hvnrw

Handelsverband Nordrhein-Westfalen (HV NRW) | Kaiserstraße 42a | 40479 Düsseldorf | Tel.: 0211/498 06-0 | Fax: 0211/498 06-20 |

E-Mail: info@hv-nrw.de | Präsident: Michael Radau; Hauptgeschäftsführer: Dr. Peter Achten | Vereinsregister AG Düsseldorf VR 3200 |

Redaktion: Carina Peretzke, Tel. 0211/498 06-25, Fax 0211/498 06-20 oder E-Mail peretzke@hv-nrw.de.

Die in diesem Newsletter enthaltenen Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information.

Für diese sowie deren Nutzung übernimmt der HV NRW keine Gewährleistung und keine Haftung.